

Sozialversicherungszentrum Thurgau, Postfach, 8501 Frauenfeld

An unsere Mitglieder

info@svztg.ch

Frauenfeld, im Dezember 2018

BEITRÄGE UND FAMILIENZULAGEN / ÄNDERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Januar 2019 erfolgen diverse Änderungen. Wir nutzen die Gelegenheit, Ihnen diese und weitere Informationen zu Beiträgen und Familienzulagen weiterzugeben.

1. Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige beträgt neu CHF 482.00 (bisher CHF 478.00).
2. Der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige mit einem Vermögen von 8,4 Mio. Franken und mehr beträgt neu CHF 24'100.00 (bisher CHF 23'900.00). Hinzu kommt der Zuschlag neu von 42% (bisher 20%) ihrer AHV-Beiträge für die kantonale Familienausgleichskasse (vgl. Punkt 13).
3. Für Selbstständigerwerbende beträgt der AHV/IV/EO-Beitragssatz bis zu einem Einkommen von neu CHF 56'899.00 (bisher CHF 56'399.00) zwischen 5,196% bis 9,155% nach der so genannten sinkenden Beitragsskala. Die untere Einkommensgrenze der sinkenden Beitragsskala bleibt neu bei CHF 9'500.00 (bisher CHF 9'400.00). Ab einem Einkommen von neu CHF 56'900.00 (bisher CHF 56'400.00) beträgt der AHV/IV/EO-Beitragssatz weiterhin 9,650%. Der AHV/IV/EO-Beitragssatz beträgt für Arbeitgebende und Arbeitnehmende weiterhin je 5,125%. Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber schulden den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, also 10,25% vom massgebenden Lohn.
4. Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO-Beiträgen für Nichterwerbstätige mit dem Mindestbeitrag beträgt neu 5% (vormals 3%).
5. Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO-Beiträgen für Nichterwerbstätige über dem Mindestbeitrag beträgt weiterhin 3%.
6. Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO-Beiträgen für Selbstständigerwerbende sowie für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber bis zu einem jährlichen massgebenden Einkommen von CHF 20'000.00 beträgt neu 5% (vormals 3%).
7. Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO-Beiträgen für Selbstständigerwerbende sowie für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber über einem jährlichen massgebenden Einkommen von CHF 20'001.00 kann aus der nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Verwaltungskosten- ansatz	Massgebendes Einkommen von Fr.	Massgebendes Einkommen bis Fr.
4 %	20001.–	30000.–
3,5 %	30001.–	40000.–
3 %	40001.–	50000.–
2,5 %	50001.–	80000.–
2 %	80001.–	100000.–
1,5 %	über 100000.–	

8. Die Freigrenze für geringfügige Entgelte beträgt unverändert CHF 2'300.00 pro Arbeitgeber. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen und einigen weiteren Ausnahmen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden (siehe Merkblatt 2.04 „Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen“, im Internet unter dem Link „www.svztg.ch / Online Schalter / Merkblätter / Beiträge AHV/IV/EO/ALV“ abrufbar).
9. Eine Ausnahme zu Punkt 8 besteht für in Privathaushalten beschäftigte junge Leute bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. So genannte „Sackgeldjobs“ sind weiterhin bis maximal CHF 750.00 pro Jahr und Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit.
10. Der Freibetrag für Selbstständigerwerbende im ordentlichen Rentenalter beträgt unverändert CHF 16'800.00 im Jahr.
11. Der Verzugs- und Vergütungszinssatz beträgt weiterhin 5% und die Mahngebühren belaufen sich neu auf mind. CHF 30.00 (vormals CHF 20.00) bis max. CHF 200.00.
12. Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) entrichten Selbstständigerwerbende Beiträge nur auf dem Teil ihres AHV-pflichtigen Einkommens, der dem höchstens versicherten Verdienst in der Unfallversicherung entspricht. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens bleibt unverändert bei CHF 148'200.00.
13. Der Beitragssatz (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt bei der kantonalen Familienausgleichskasse für Arbeitgeber, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und für Selbstständigerwerbende 1,8% der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens. Zusätzlich haben auch weiterhin Nichterwerbstätige einen Anteil von neu 42% (bisher 20%) ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag von neu CHF 482.00 (bisher CHF 478.00) übersteigen.
14. Die Kinderzulage der kantonalen Familienausgleichskasse beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr weiterhin CHF 200.00 pro Kind und Monat. Die Ausbildungszulage beträgt nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum vollendeten 25. Altersjahr wie bisher CHF 250.00 pro Kind und Monat.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die gute Zusammenarbeit.

Wir wünschen alles Gute und viel Erfolg im Jahr 2019.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialversicherungszentrum Thurgau
Abteilung Beiträge